

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/1404 Nr. 17 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 136/66/EWG, (EWG) Nr. 804/68, (EWG) Nr. 805/68, (EWG) Nr. 727/70, (EWG) Nr. 1035/72, (EWG) Nr. 2727/75, (EWG) Nr. 2759/75, (EWG) Nr. 2771/75, (EWG) Nr. 2777/75, (EWG) Nr. 1418/76, (EWG) Nr. 516/77, (EWG) Nr. 337/79 und (EWG) Nr. 1837/80 hinsichtlich der Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Wege der Ausschreibung — KOM (84) 135 endg. —
»EG-Dok. Nr. 5991/84«

A. Problem

Die EG-Verordnungen über Marktorganisationen sehen vor, daß der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der EG durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden kann. Die Kontrollmöglichkeiten der EG über die Mengen der mit einer Erstattung ausgeführten Agrarerzeugnisse bedarf der Verbesserung.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt vor, das heute bereits bei Zucker, Weizen und Gerste praktizierte Ausschreibungsverfahren auf alle Warenbereiche auszudehnen, um dadurch die Exportmengen besser kontrollieren zu können. Dies soll auch zur Verringerung der Ausgaben führen.

C. Alternativen

Ablehnung dieses Vorschlags, weil bei einer Ausschreibung feststehende Exporterstattungen entfallen und die beteiligten Wirtschaftszweige dann keine genaue Kalkulationsgröße mehr haben.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der vorliegenden Form abzulehnen.

Bonn, den 14. November 1984

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Eigen

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 136/66/EWG, (EWG) Nr. 804/68, (EWG) Nr. 805/68, (EWG) Nr. 727/70, (EWG) Nr. 1035/72, (EWG) Nr. 2727/75, (EWG) Nr. 2759/75, (EWG) Nr. 2771/75, (EWG) Nr. 2777/75, (EWG) Nr. 1418/76, (EWG) Nr. 516/77, (EWG) Nr. 337/79 und (EWG) Nr. 1837/80 hinsichtlich der Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Wege der Ausschreibung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zahlreiche Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen im Agrarsektor sehen vor, daß der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden kann. Diese Erstattung ist für die ganze Gemeinschaft dieselbe.

Aus handelspolitischen Gründen kann es sich zur besseren Überwachung der Ausfuhrmengen und/oder zur Verringerung der Gemeinschaftsausgaben als notwendig erweisen, die Erstattungen im Wege der Ausschreibung festzusetzen. Dazu sind folgende Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen, die die Möglichkeit der Festsetzung einer Ausfuhrerstattung vorsehen, zu ändern:

- Verordnung 136/66/EWG¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 804/68³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83⁴⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 805/68⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁶⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 727/70⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1461/82⁸⁾;

¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. Juni 1982, S. 6

³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. Juni 1983, S. 56

⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

⁶⁾ ABl. Nr. L 322 vom 19. November 1983, S. 25

⁷⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 1

⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. Juni 1982, S. 27

- Verordnung (EWG) Nr. 1035/72⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2004/83¹⁰⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2727/75¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82¹²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2759/75¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80¹⁴⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2771/75¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/81¹⁶⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2777/75¹⁷⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands¹⁸⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1418/76¹⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/83²⁰⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 516/77²¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1088/83²²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 337/79²³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83²⁴⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1837/80²⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1145/82²⁶⁾.

⁹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. Mai 1972, S. 1

¹⁰⁾ ABl. Nr. L 325 vom 22. November 1983, S. 1

¹¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

¹²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. Juni 1982, S. 1

¹³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 1

¹⁴⁾ ABl. Nr. L 307 vom 18. November 1980, S. 5

¹⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 49

¹⁶⁾ ABl. Nr. L 364 vom 29. November 1981, S. 1

¹⁷⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 77

¹⁸⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. November 1979, S. 17

¹⁹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. Juni 1976, S. 1

²⁰⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. Juni 1983, S. 5

²¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. März 1977, S. 1

²²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 5. Mai 1983, S. 16

²³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 1

²⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 16. Juli 1980, S. 1

²⁵⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. Juli 1980, S. 1

²⁶⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. Mai 1982, S. 22

Ein einheitliches Verfahren für sämtliche Agrarsektoren erscheint wünschenswert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wortlaut „Die Erstattung kann im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden.“ wird als Unterabsatz angefügt

- in Artikel 20 Abs. 1 und Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG,
- in Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68,
- in Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68,
- in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70,
- in Artikel 30 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72,
- in Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75,

- in Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75,
- in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75,
- in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75,
- in Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76,
- in Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77,
- in Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79,
- in Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Mit dem vorliegenden Entwurf für eine Verordnung des Rates zur Änderung mehrerer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für Agrarerzeugnisse soll in diesen Verordnungen die Möglichkeit vorgesehen werden, die Erstattung im Wege der Ausschreibung festzusetzen, um die Ausfuhrmengen besser kontrollieren zu können und/oder die Gemeinschaftsausgaben zu verringern.

Die Einführung einer Regelung für die Gewährung von Erstattungen im Wege der Ausschreibung wurde dem Rat bereits 1980 für Milcherzeugnisse vorgeschlagen [KOM(80) 871 endg.]. Die Beratungen verliefen jedoch ergebnislos.

Nach Ansicht der Kommission ist dieser Vorschlag notwendig, um der Gemeinschaft die Möglichkeit

zu geben, die Mengen der mit einer Erstattung ausgeführten Agrarerzeugnisse zu kontrollieren, sobald dies in einem Sektor erforderlich erscheint.

Daneben würde die vorgeschlagene Maßnahme bei den einzelnen Ausfuhrn eine bessere Anpassung der Höhe bestimmter Erstattungen an die wirtschaftlichen Gegebenheiten und die tatsächlichen Erfordernisse erlauben, da die jeweiligen Zuschlagsempfänger nur den von ihnen vorgeschlagenen Satz gewährt bekämen.

Dies könnte zu nicht unerheblichen Einsparungen für die Gemeinschaft führen.

Dieser Vorschlag entspricht dem Vorschlag von 1980 [KOM(80) 871 endg.].

Bericht des Abgeordneten Eigen

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 3. Mai 1984 — Drucksache 10/1404 Nr. 17 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seiner Sitzung am 7. November 1984 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die EG-Markttordnungen für Agrarerzeugnisse sehen vor, daß der Unterschied zwischen den (niedrigeren) Weltmarktpreisen und den Preisen in der EG durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden kann. Diese Exporterstattung wird bei Zucker, unverarbeitetem Weizen und Gerste im Ausschreibungsverfahren praktiziert, so daß es bei diesen Erzeugnissen keine feststehenden Exporterstattungen gibt.

Die EG-Kommission beabsichtigt, nunmehr diese Möglichkeit der Erstattungsfestlegung horizontal auf alle Warenbereiche auszudehnen. Sie verspricht sich davon bessere Kontrollmöglichkeiten der Ausfuhrmengen und eine Verringerung der Ausgaben für Erstattungen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut. Bereits 1980 hatte die Kommission einen ähnlichen Vorschlag für den Milchsektor unterbreitet, der aber nach seiner Erörterung eine solche Fülle von Problemen zutage brachte, daß der Vorschlag damals nicht weiterverfolgt wurde.

Gegen den vorliegenden Vorschlag spricht zunächst, daß bei feststehenden Erstattungen die exportierenden Wirtschaftszweige genaue Kalkulationsgrößen für ihre Geschäfte besitzen. Entfielen diese feste Größe, könnten insbesondere beim Handel mit Staatshandelsländern erhebliche Probleme entstehen, weil diese ihrerseits ihre Einfuhren überwiegend im Wege der Ausschreibung vergeben. Zudem besteht bei Ausschreibungen grundsätzlich die Gefahr, daß Großfirmen die mittelständischen Exportunternehmen verdrängen. In bestimmten Warenbereichen würden hierdurch Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil deutscher Firmen auftreten. Überdies bestände die Gefahr von Manipulationen durch Absprachen. Ob und in welchem Umfang Einsparungen erzielt werden können, bleibt offen. Dies würde davon abhängen, in welchen Warenbereichen die Kommission von der Ausschreibungsmöglichkeit Gebrauch machte. Hierzu hat sich die Kommission bisher konkret nicht geäußert.

Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Form nicht gebilligt werden könne. Das Ergebnis der Ausschußberatungen hat in der Beschlußempfehlung seinen Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 14. November 1984

Eigen

Berichterstatte

